

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

**Ordnungsamt
Straßenverkehrsabteilung**

Stellmacherstraße 23
26506 Norden

Auskunft erteilt:

Frau Rosenboom

Zimmer-Nr.:

7

Telefon:

04941/16-3607

Telefax:

04941/16-3697

e-mail:

drosenboom

@landkreis-aurich.de

1. An den
Kreisklotschießerverband Norden e.V.
Herrn Harald de Vries
Christine-Bourbeck-Platz 27
26524 Hage

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

10.03.2022

Mein Zeichen

III/32-360N 11 04/2-04/22

Kassenzeichen

3607-22-110420004

Datum

24. März 2022

**Boßelerlaubnis für die Einzelmeisterschaften im Straßenbosseln 2022 des KKV
Norden in Südarle, auf der K 208 (Südarler Landstraße)**

Verantwortlicher:

Harald Saathoff, Im Dullert 1, 26524 Hage, Tel.: 04931 975299 oder 0175 8936333

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Saathoff,

gemäß § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteile ich Ihnen hiermit die jederzeit
widerrufliche Erlaubnis zur Durchführung von Boßelspielen wie folgt:

Boßelspiele am:

Samstag, 14.05.2022	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Sonntag, 15.05.2022	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag, 21.05.2022	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Sonntag, 22.05.2022	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Für Trainingszwecke:

vom **04.04.2022** bis **20.05.2022**,

täglich von 9.00 Uhr bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang

Einschränkungen:

1. Am Karfreitag (15.04.2022) darf **nicht** geboßelt werden.
2. Am Ostersonnabend (16.04.2022) darf **nicht** geboßelt werden.
3. Am Ostersonntag (17.04.2022) darf **nicht** geboßelt werden.
4. Am Ostermontag (18.04.2022) darf **nicht** geboßelt werden.
5. Am 1. Mai (01.05.2022) darf **nicht** geboßelt werden.

LANDKREIS AURICH

Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden

IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027

SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO

Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Ort:

Kreisstraße Nr. 208 (Südarler Landstraße) zwischen der Landesstraße 6 (Arler Straße) und der Kreisstraße 203 (Königsweg).

Diese Erlaubnis ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Auflagen:

1. Vom Veranstalter ist eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche abzuschließen, die die Mindestversicherungssummen gemäß den „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) zu 29 Abs. 2 StVO beinhaltet.
2. Vor Beginn der Veranstaltungen (Vorrunden und Finalrunden) und den Trainingszeiten ist am Anfang und am Ende der Veranstaltungstrecke und an größeren einmündenden Straßen je ein Verkehrszeichen 101 StVO "Gefahrenstelle" mit dem nicht amtlichen Zusatzzeichen "Boßeln" aufzustellen und unmittelbar nach Ende der jeweiligen Veranstaltung und den Trainingszeiten zu entfernen/umzu-drehen oder abzudecken.
3. Am Startpunkt ist diese Erlaubnis bzw. eine Erlaubniskopie vorzuhalten. Im Zweifel ist das Original vorzulegen.
4. Die Veranstaltung ist rechtzeitig vor Eintritt der Dunkelheit und bei schlechten Sichtverhältnissen zu beenden. Sobald die Sicht durch Nebel etc. eingeschränkt wird und die Boßelstrecke bis zu einer Länge von 300 m nicht mehr sichtbar ist, muss die Veranstaltung abgebrochen werden.
5. Während der Durchführung der Veranstaltungen auf der Straße ist der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
6. Jede Boßelgruppe hat vorne und am Ende je einen Ordner mit einer roten Fahne einzusetzen. Die Fahne kann am Sucher angebracht sein. Dieser Ordner hat die Aufgabe, dem Werfer die Strecke durch entsprechende Signale freizugeben. Der Ordner ist nicht befugt, den Verkehr zu regeln.
7. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Dies gilt insbesondere an Straßenkreuzungen, Einmündungen und in Kurvenbereichen. Deshalb sollen bei der Veranstaltung nur Werfer und seine Betreuer und Anweiser auf der Fahrbahn sein. Den übrigen Personen ist zu empfehlen, sich außerhalb der Fahrbahn aufzuhalten.
8. **Der Kreisverband Norden hat für ausreichend Parkplätze zu sorgen und diese den Teilnehmern mitzuteilen.**
9. Auf die Parkplätze ist durch Zeichen 314 StVO (Parkplatz) ggf. mit Zusatzzeichen 100-10/20 StVO (Richtungspfeil links-/rechtsweisend) ausreichend hinzuweisen.
10. Insbesondere in geschlossenen Ortschaften oder in engen Bebauungszusammenhängen sind geeignete Sicherungsmaßnahmen (z.B. Fangzäune, Ordner usw.) zu treffen, um eine Gefährdung oder Schädigung von Personen oder Sachen auszuschließen. Kommt es dennoch zu Schädigungen, etc. sind unverzüglich die notwendigen Schritte einzuleiten, auch wenn zu diesem Zweck der Wettkampf unterbrochen werden muss.



Hinweise:

1. Diese straßenverkehrsbehördliche Anordnung ersetzt nicht die ggf. weiteren Genehmigungen und Erlaubnisse die im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung einzuholen sind.

Insbesondere sind die gültigen Regelungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie zu beachten.

Aktuelle Informationen sind auch der Homepage des Landkreises zu entnehmen (<https://www.landkreis-aurich.de/soziales-gesundheit/gesundheit/aktuelle-informationen-zum-thema-corona.html>)

- 2. Die Straßenbulasträger und die Erlaubnisbehörde übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können und den Straßenbulasträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft.**
3. Der Veranstalter haftet für Unfälle aller Art und Ansprüche Dritter, die auf diese Veranstaltung zurückzuführen sind.
4. Alle Boßler sind von dem verantwortlichen Leiter jeder Veranstaltung auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Erlaubnis hinzuweisen.
5. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung eine Verunreinigung der Straßen, Seitenräume, Gräben und Nachbargrundstücke durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen (Papier, Flaschen o.ä.) unterbleibt. Das Wegwerfen und Liegenlassen von Müll ist eine Umweltverschmutzung und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
6. Verursachte Schäden an der Straßendecke, den Seitenstreifen, den Straßengräben und den Verkehrseinrichtungen (wie Wegweiser, Ortstafeln, Verkehrszeichen aller Art und sonstige amtliche Schilder usw.) sind dem betreffenden Straßenbulasträger unverzüglich zu melden.
7. Die Vorschriften des Nds. Feiertagsgesetzes sind zu beachten (auch Rücksichtnahme auf Gottesdienste u. ä.).
- 8. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen die erteilte Erlaubnis widerrufen wird.**
Ferner weise ich darauf hin, dass nach § 49 Abs. 2 Nr. 6 der Straßenverkehrsordnung ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 eine Veranstaltung durchführt oder als Veranstalter entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass die in Betracht kommenden Verkehrsvorschriften oder Auflagen befolgt werden.

Gebührenfestsetzung:

Gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 (BGBl. I S.865) und Nr. 263 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (Geb.TSt) in Verbindung mit §§ 13 und 14 des Verwaltungskostengesetzes vom 23.06.1970 (BGBl. I S. 821) in den derzeit gültigen Fassungen setze ich für diese Erlaubnis eine Gebühr in Höhe von **11,-- €** fest.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb von 14 Tagen an die **Kreiskasse Aurich** auf das Konto bei der **Sparkasse Aurich-Norden**, IBAN: **DE73 2835 0000 0000 090027**, SWIFT-BIC: **BRLADE21ANO** unter Angabe des **Kassenzeichens 3607-22-110420004**.

LANDKREIS AURICH
Ordnungsamt
Straßenverkehrsabteilung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

gez. Rosenboom

2. Durchschriften per E-Mail zur Kenntnisnahme erhalten:

- a) Polizeiinspektion Aurich / Wittmund, Sachgebiet Verkehr, 26603 Aurich
- b) Polizeikommissariat Norden, Am Markt 10, 26506 Norden
- c) Polizeistation Großheide, Am Markt 10, 26532 Großheide
- d) Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide
- e) Amt 66, im Hause

3. zum Vorgang

